

22.06.2021

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/12976

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP beantragen, den genannten Entwurf der Landesregierung wie folgt zu ändern:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen sollen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert werden:

1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,
2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2050“ durch die Angabe „2045“ ersetzt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch oder auf Grund dieses Gesetzes nicht begründet.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Voraussetzung für eine treibhausgasneutrale Gesellschaft ist zudem die Nutzung von perspektivisch ausschließlich aus erneuerbaren Energien produzierten

Datum des Originals: 22.06.2021/Ausgegeben: 22.06.2021

Energieträgern und Rohstoffen, wie zum Beispiel Wasserstoff. Die Landesregierung fördert den Aufbau und den Ausbau einer solchen Infrastruktur, die Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Wasserstoff sowie diesbezügliche Forschung.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die ober- und unterirdischen Kohlenstoffspeicherkapazitäten des Waldes und der Kohlenstoffspeicher sind zu erhalten.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
3. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 2, 3 und 5“ durch die Wörter „Absatz 2 bis 4 und 6“ ersetzt.

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Die Neufassung passt die im Gesetz festgeschriebenen Ziele an die zu erwartende Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes an und führt Ergänzungen bezüglich der Kohlenstoffspeicherkapazitäten des Waldes und der Nutzung von Wasserstoff sowie eine Klarstellung zur Begründung subjektiver Rechte und klagbarer Rechtspositionen durch das Gesetz ein.

B Besonderer Teil**Zu Nummer 1**

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 zum Bundes-Klimaschutzgesetz von 2019 sowie der Einigung zwischen EU-Kommission und EU-Parlament zu einem Europäischen Klimaschutzgesetz am 20. April 2021 ist es angebracht, das Treibhausgasemissionsminderungsziel für Nordrhein-Westfalen für 2030 auf 65 % gegenüber 1990 zu erhöhen, ein neues Zwischenziel für 2040 einzuführen und das Ziel der Treibhausgasneutralität auf das Jahr 2045 vorzuziehen. Mit den Anpassungen wird zudem eine Anregung von Sachverständigen in der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung aufgegriffen und umgesetzt.

Das Bundesverfassungsgericht kam in seinem richtungsweisenden Urteil zu dem Schluss, dass die Regelungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen. Darüber hinaus sieht das Bundesverfassungsgericht durch die bis 2030 zugelassenen Emissionsmengen die nach 2030 noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduziert, was die grundrechtlich geschützte Freiheit zukünftiger Generationen gefährdet. Dem wird durch die weitere Verschärfung der Klimaschutzziele und die damit korrespondierende Anhebung der in späteren Zeiträumen zur Verfügung stehenden Emissionsmengen entgegengewirkt. Es wird nunmehr ausdrücklich betont, dass die Absenkung – entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – „schrittweise“, d.h. auf einem stetig und grundsätzlich gleichmäßig sinkenden Pfad, erfolgen soll. Die Benennung von jährlichen Zwischenzielen ist für den Landesgesetzgeber hingegen nicht sinnvoll, da die den Reduktionspfad gestaltenden rechtlichen Vorgaben zum weit überwiegenden Teil auf bundesstaatlicher oder europäischer Ebene erfolgen. Es wird damit für alle Akteure bestmöglich vorhersehbar, welche Emissionsmengen für welche Zeiträume noch zur Verfügung stehen werden. Parallel haben sich der Europäische Rat und das Europäische Parlament am 21. April 2021 auf ein neues Europäisches Klimaschutzgesetz mit einer Erhöhung des EU-Klimaschutzziels für 2030 auf minus 55 % gegenüber 1990 geeinigt. Die förmliche Billigung steht noch aus. Sobald das Gesetz verabschiedet ist, sollen auch weitere Richtlinien und Legislativvorschläge mit Klimaschutzrelevanz überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, um das neue Klimaschutzziel auch zu erreichen. Zur Diskussion stehen insbesondere eine Anpassung der Richtlinie über das Emissionshandelssystem (EU-ETS) und der Lastenteilungsverordnung. Für Deutschland wird aus der europäischen Zielerhöhung ein notwendiges Treibhausgasemissionsminderungsziel von etwa minus 62 % bis 68% abgeleitet, abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Instrumente auf EU-Ebene.

Die Regierungsparteien des Bundes haben in der Folge dieser Ereignisse klar signalisiert, dass sie sehr zeitnah einen Entwurf für ein neues Klimaschutzgesetz vorlegen wollen, welcher insbesondere ein höheres Treibhausgasemissionsminderungsziel für 2030 und neue Regelungen für die Fortschreibung der Ziele ab 2031 beinhalten soll. Einen entsprechenden Entwurf hat das

Bundeskabinett am 12. Mai beschlossen. Nordrhein-Westfalen steht als bevölkerungsreichstes Bundesland und industrieller Schwerpunkt der Bundesrepublik zu den sich aus der Zielsetzung des Bundes ergebenden Verpflichtungen für das Land. Deshalb sollen das Minderungsziel für 2030 und ein neues Ziel für 2040 an die zu erwartenden Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes angepasst werden, indem die entsprechenden Vorgaben übernommen werden. Gleichfalls wird entsprechend den Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Zielmarke für die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität auf 2045 vorverlegt.

Eine praktische Absicherung der gesetzgeberischen Vorgaben erfolgt durch regelmäßige Berichtspflichten sowie die Durchführung eines Klimaschutzaudits, die es erlauben, Fehlentwicklungen möglichst frühzeitig entgegenzuwirken und eine Kumulation von Absenkungsbedarf in späteren Zeiträumen, der voraussichtlich mit erheblichen Freiheitsbeschränkungen verbunden wäre, wirksam zu verhindern. Das weitere Ziel des Gesetzes, den Klimaschutz zu einem Motor von Innovation und Fortschritt zu machen und durch einen technologiegetriebenen und möglichst freiheitsschonenden Klimaschutz zu erreichen, kann in einem solchen klar abgesteckten Rahmen in besonderer Weise erreicht werden.

Mit der Ergänzung eines neuen Absatz 3 soll im Gesetzestext selber klargestellt werden, dass die Zielsetzungen den Charakter eines allgemeinen politischen Handlungsprogramms des Landes haben und keine subjektiven Rechte und klagbaren Rechtspositionen begründen. Eine entsprechende Regelung ist auch im Bundes-Klimaschutzgesetz von 2019 enthalten.

Zu Nummer 2

Die Landesregierung wird durch die Änderungen in Absatz 2 verpflichtet, nicht nur auf den Import von perspektivisch aus erneuerbaren Energien produzierten Energieträgern und Rohstoffen wie zum Beispiel Wasserstoff zu setzen, sondern insgesamt die Nutzung solcher Energieträger und Rohstoffe zu fördern. Hierzu soll der Aufbau und Ausbau entsprechender Infrastrukturen, die Erzeugung, die Nutzung, die Verteilung sowie Forschung in den genannten Themenbereichen gefördert werden. Damit wird eine Anregung von Sachverständigen in der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung aufgegriffen und umgesetzt.

Durch die Ergänzung eines neuen Absatz 3 soll klargestellt werden, dass insbesondere auch die Erhaltung der ober- und unterirdischen Kohlestoffspeicherkapazitäten des Waldes eine wichtige Rolle zur Verringerung und Bindung der Treibhausgasemissionen einnimmt und entsprechend berücksichtigt werden soll. Damit wird eine Anregung von Sachverständigen in der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung aufgegriffen und umgesetzt. Die nachhaltige Nutzung der Wälder ist, mit den Zielen die CO₂-Speicherung in Holzprodukten zu erhalten und die CO₂-Emissionen durch die Substitution fossiler Energieträger und der auf diesen beruhenden Baustoffen zu verringern, unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Erfordernisse zu optimieren.

Die Änderungen in Absatz 5 und 6 (neu) folgen aus der Einführung des neuen Absatz 3.

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 6 Absatz 2 folgt aus der Einführung des neuen § 4 Absatz 3.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Daniel Sieveke
Henning Rehbaum

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Ralph Bombis
Dietmar Brockes

und Fraktion